

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 106
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-240

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ 810.026/8-V/3/98	Wiss 800/98/DrRo/ProfDu/SM	4081	20.5.1998
30.3.1998	Prof Dr A. Duschanek	3215	
	Dr C. Rosenmayr-Klemenz		

Datenschutzgesetz 1998 - Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Einleitend gibt die WKÖ der Hoffnung Ausdruck, daß bis zur parlamentarischen Beschlußfassung noch Konsens über eine Kompetenzbestimmung gefunden wird, die in Nachfolge des § 2 DSG eine bundesweit einheitliche Umsetzung der EU-DatenschutzRL erlaubt.

Die Richtlinie (RL), auf deren endgültige Ausgestaltung Österreich nur mehr geringen Einfluß nehmen konnte, geht mit manchen Vorgaben deutlich über den Standard des bisherigen österreichischen Datenschutzrechts hinaus (zB durch Regelungen betreffend sensible Daten, Vorabkontrolle, Informationspflicht, Widerspruchsrecht) und zwingt andererseits zur Beibehaltung des - in

seiner Bedeutung für den Datenschutz umstrittenen - Datenverarbeitungsregisters. Die von einer zeitgemäßen Reform erwartete deutliche Entbürokratisierung und Vereinfachung des Datenschutzes stößt damit auf erhebliche Hindernisse. Umso mehr muß von der anstehenden Neuregelung verlangt werden, daß sie über die unumgängliche Umsetzung der DatenschutzRL nicht hinausgehen und Wege für einen möglichst einfachen, bürger- und anwenderfreundlichen Datenschutzzvollzug festlegen sollte.

Schon nach den bisherigen Erfahrungen waren teilweise beträchtliche Abweichungen der Datenschutzpraxis von den formalrechtlichen Vorgaben unübersehbar - nicht zuletzt im Gefolge der Fortentwicklung der Informationstechnologien und deren Anwendungsmöglichkeiten. Die Frage nach der Durchsetzbarkeit der neuen Datenschutzvorschriften mit vertretbaren (und mit den voraussichtlich zur Verfügung stehenden bescheidenen) Ressourcen sollte daher ein wesentliches Kriterium für die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes sein. Einer Minimierung des Datenschutzaufwandes bei den Auftraggebern kommt in diesem Zusammenhang große Bedeutung zu - unbürokratische und einfach vollziehbare Regelungen können eher mit korrekter Beachtung rechnen und werden auf geringeren Widerstand in der Datenschutzpraxis stoßen. Nach Meinung der WKÖ müßte auf diesen Gesichtspunkt bei der Endredaktion noch deutlicher Bedacht genommen werden.

Aus diesen Erwägungen ist die Vermeidung aller Verstärkerungen des österreichischen Datenschutzniveaus gegenüber den Vorgaben der RL zu verlangen. Daher müßten auch die in der RL angelegten Erleichterungsmöglichkeiten durch bereichsspezifische Sonderregelungen (zB für Wissenschaft, Statistik) voll ausgeschöpft werden. Bis die Zielsetzung der RL, nämlich die Schaffung eines europaweit einheitlichen Datenschutzniveaus - wenn überhaupt - verwirklicht sein wird, muß damit gerechnet werden, daß es vor allem im Kontext gesellschaftsrechtlicher Verflechtungen zur Auslagerung bestimmter Verarbeitungen aus Österreich in jene Länder des Binnenmarktes kommen wird, welche für wirtschaftliche

Betätigungen günstigere Rahmenbedingungen hinsichtlich des Datenschutzes aufweisen (vgl § 2 des Entwurfes iVm Art 4 RL); eine solche Entwicklung wäre nicht nur aus der Sicht des Datenschutzes bedauerlich, sondern würde auch einen Wettbewerbsnachteil für die davon betroffenen Wirtschaftszweige in einem äußerst kostensensiblen Bereich und damit eine Beeinträchtigung des Wirtschaftsstandortes Österreich darstellen. Leider wird in den Erläuterungen nicht einmal der Versuch einer seriösen Folgekosten-schätzung für die österreichische Volkswirtschaft unternommen. Ein Vergleich des Entwurfes mit den Inhalten bzw Kostenfolgen der in den anderen EU-Mitgliedsstaaten ergangenen Datenschutzvorschriften vor Erlassung des neuen DSG erschiene daher sehr sinnvoll.

In diesem Zusammenhang muß auch die Frage der Personalausstattung der Datenschutzinstitutionen (des Bundes) angesprochen werden. Der vorliegende Entwurf würde für sie eine Fülle neuer Aufgaben bringen, wobei vor allem in der Einführungsphase ausreichende Kapazitäten für die rasche Ausarbeitung von Standard- und Musterverordnungen (innerhalb kurzer Übergangsfrist) bereitgehalten werden müßten, weil ein verspätetes Wirksamwerden (durch Verordnungserlassung nach Inkrafttreten des DSG) diese Erleichterungen des Datenschutzvollzuges entwerten würde. Zusätzlicher Handlungsbedarf entstünde in diesem Zusammenhang im Falle einer Verwirklichung der im Entwurf geplanten Verschiebung der Abgrenzung zwischen den Begriffen Auftraggeber und Dienstleister (§ 3 Z 4 und 5 dE) sowie durch die derzeit zu beobachtende Entstehung neuer Formen erwerbswirtschaftlicher Selbständigkeit (im Gefolge der sozialversicherungsrechtlichen "Werkvertragsregelung"); tausende neue Kleinunternehmer erbringen im letztgenannten Bereich Beratungs- und sonstige Dienstleistungen, Verkaufs- und Vermittlungstätigkeiten usw, in der Mehrzahl mit Verwendung von EDV - die Ausnahme gem § 6 Abs 5 kann hier nicht angewendet werden.

Anläßlich der bevorstehenden Neuregelung sollte weiters überprüft werden, ob die in die DSK entsandten Beamten des Bundes, die gleichzeitig im BKA/VD mit Aufgaben der Datenschutzpolitik betraut sind, den im Lichte der jüngsten Judikatur des VfGH zur Unabhängigkeit eines Tribunals zum Ausdruck kommenden Anforderungen (VfGH 2.10.1997, B 2434/95) entsprechen - umso mehr, wenn sie nach der Geschäftsordnung der DSK als Referenten mit der Vorbereitung der Kommissionsentscheidungen befaßt sind, müssen Zweifel in diese Richtung angemeldet werden.

Ein weiteres Problem stellt die begrenzte Arbeitskapazität der DSK dar. Insoweit bestimmte Datenverwendungen eine Entscheidung der DSK voraussetzen (zB Vorabkontrolle, internationaler Datenverkehr) muß kürzeste Verfahrensdauer gewährleistet sein, andernfalls wird die Praxis sich nicht in die gewünschte Richtung entwickeln. Schon jetzt wird aus Wirtschaftskreisen vielfach eine überlange Verfahrensdauer beklagt. Grundsätzliche Überlegungen zur Änderung der Organisationsstruktur der Datenschutzinstitutionen erscheinen somit unumgänglich; die Einrichtung von Senaten müßte ernstlich diskutiert werden.

Gleichzeitig muß auch ein weiterer Aspekt der Zusammensetzung der DSK angesprochen werden. Für den Fall einer Ausweitung ihrer Aufgaben wie im Entwurf vorgeschlagen, wird nicht nur eine personelle Aufstockung zur Bewältigung der zu erwartenden Mehrbelastung gefordert werden müssen, sondern auch eine Beiziehung sachkundiger Vertreter der Sozialpartner bei Behandlung der (bisher) dem privaten Bereich zugeordneten Angelegenheiten. Die bisherige Praxis, daß der DSK neben dem richterlichen Vorsitzenden und seinem Stellvertreter durchwegs nur Beamte der Verwaltung des Bundes und der Länder angehören, bietet unseres Erachtens keine Gewähr für eine sachkundige Ausleuchtung der künftig von der DSK zu behandelnden Fragen des Datenschutzes im privaten Bereich.

2. Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 1 (Grundrecht auf Datenschutz):

Leider läßt der Entwurf teilweise Begründungen für die vorgeschlagenen Neuformulierungen vermissen. Bloße Gesetzeskosmetik ohne zwingende Notwendigkeit (zB Abs 1 und 2, teilweise auch Abs 4) birgt immer die Gefahr der Neu- (bzw Fehl-)Interpretation und ist daher abzulehnen.

Abs 3:

Diese Bestimmung ist zumindest extrem mißverständlich weil sie den primären Ausnahmetatbeständen des Art 8 Abs 2 und 3 der DatenschutzRL (siehe dazu auch die Bemerkungen zu § 41) nicht Rechnung trägt und lediglich die (subsidiär gedachte) Bestimmung des Art 8 Abs 4 1. Teil in den Vordergrund stellt. Diese bringt ihrerseits allerdings nur zum Ausdruck, daß ein nationaler Gesetzgeber noch **andere als die in Abs 2** genannten Ausnahmen vorsehen kann. Dabei bleiben die "wichtigen öffentlichen Interessen" jedoch undefiniert und auch die Erläuterungen geben diesbezüglich keine Hinweise. Entsprechende Klarstellungen werden als erforderlich angesehen (zB politische Meinungen von gewählten und kandidierenden Personen als "sensible Daten"?).

Ein, wenngleich wichtiges, Beispiel für ein **"wichtiges öffentliches Interesse"** stellt nach Ansicht der WKÖ der gesamte Bereich von **Forschung und Entwicklung** dar. Insbesondere für den medizinischen und pharmazeutischen Forschungs- und Entwicklungsbereich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten) unabdingbar. Davon umfaßt sind pharmazeutische Produkte iS des ArzneimittelG und Medizintechnik-Produkte iS des MedizinprodukteG. Beispielsweise sind für den gesamten medizinischen und pharmazeutischen Forschungs- und Entwicklungsbereich folgende Prüfungen und die damit verbundenen Datenerfassungen als im wichtigen öffentlichen Interesse stehend erforderlich:

- Klinische Prüfungen iS von § 2 a AMG;

- Klinische Forschung und Entwicklung nach Markteinführung, wobei eine weiterführende klinische Prüfung zB zum Zwecke der Indikationserweiterungen als absolute Notwendigkeit angesehen werden muß.
- Weiters klinische Prüfungen zB für die Dosisfindung für bestimmte Indikationen, Patientengruppen oder Altersklassen sowie die Entwicklung neuer Darreichungsformen.
- Studien und Verarbeitung von Daten, die der Verpflichtung des Zulassungsinhabers zur Überwachung der eigenen Arzneimittel nach Markteinführung dienen.
- Personenbezogene Verarbeitung von Daten hinsichtlich pharmakoepidemiologischer Untersuchungen: Diese dienen der meist retrospektiven Aufklärung von Zusammenhängen zwischen dem Auftreten bestimmter Erkrankungen und ihrer medikamentösen Behandlungen in größeren Gruppen der Bevölkerung.
- Klinische Forschungsarbeiten zur Untersuchung von Zusammenhängen zwischen Arzneimittelanwendungen und damit erzielten therapeutischen Ergebnissen können auch nur mit personenbezogenen Gesundheitsdaten durchgeführt werden.

Diese Darstellung zeigt, daß es unmöglich wäre, die für die angeführten Forschungsarbeiten notwendige Verwendung sensibler Daten in einer gesetzlichen Regelung abschließend zu erfassen. Das gilt gleichermaßen für die sonstigen Ausnahmenotwendigkeiten zugunsten "wichtiger öffentlicher Interessen" - es ist unverständlich, daß die in Art 8 Abs 4 RL vorgesehene Möglichkeit der Genehmigung (durch die DSK) nicht vorgesehen wurde.

Abs 6:

Die Erläuterungen enthalten keine Begründung für die Verlagerung von Auskunftsbeschwerden des privaten Bereichs an die DSK. Ohne grundlegende Reorganisation der DSK (siehe unter I. Allgemeines sowie bei § 32) wird eine solche Änderung entschieden abgelehnt.

Zu § 3 (Definitionen):

Zu Z 1: Die Art 2 lit a RL nachgebildete Formulierung schließt nicht aus, daß objektiv ohne unverhältnismäßigen Aufwand bestimmbare Daten für den einzelnen Verwender durchaus anonym bleiben können. Obwohl solche Daten als personenbezogen gelten, bleibt die Identität des Betroffenen dem Verwender in der Regel unbekannt, sodaß Erleichterungen für die Verwendung gerechtfertigt wären (zB Unterwerfung unter das DSG nur nach Maßgabe der Aufdeckung des Betroffenen).

Gelegentliche Vorstöße, juristischen Personen keinen Datenschutz zu gewähren, werden von der WKÖ zurückgewiesen. Der Erwägungsgrund 24 sieht - ebenso wie auch eine Reihe anderer Vorschriften des Gemeinschaftsrechts - den Datenschutz juristischer Personen ausdrücklich vor. Im übrigen wird der Bereich schutzwürdiger Informationen über juristische Personen durch die aufgrund von Rechtsvorschriften (zB Rechnungslegungsg) oder geschäftlichen Gepflogenheiten erfolgende Offenlegungspraxis (siehe auch die Bemerkungen zu §§ 12 Abs 5 usw) stark eingeengt und reduziert sich auf echte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Ein Wegfall des Datenschutzes für solche Geheimnisse ohne gleichzeitige bzw gleichwertige Ersatzregelung wäre mit unabsehbarem Schaden für die Volkswirtschaft verbunden. Abgesehen von diesen wirtschaftspolitischen Argumenten ist auch auf die Rolle des Datenschutzes zur Wahrung vertraulicher Informationen über andere (nicht wirtschaftlich tätige) juristische Personen wie Vereine, politische Parteien, Religionsgemeinschaften hinzuweisen, für die eine Einschränkung des Begriffes "Betroffene" auf natürliche Personen ebenfalls nachteilige Folgen hätte.

Zu Z 2: Wenngleich wir davon ausgehen, daß die Staatsangehörigkeit kein sensibles Datum is dieser Bestimmung darstellt, sollte eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuterungen erfolgen.

Z 3 und 4: In den vorgeschlagenen Formulierungen wird beim Begriff des "Betroffenen" und des "Auftraggebers" auch auf eine

mit Rechten und Pflichten ausgestattete Personengemeinschaft abgestellt. Dies bedeutet, daß beispielsweise Arbeitsgemeinschaften, welche ihrer Rechtsnatur nach Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, nicht von dieser Definition erfaßt sind und somit nicht als solche "Betroffene" sein können, sondern nur deren Mitglieder selbst.

Damit nicht plötzlich einer großen Anzahl von Personen Auftraggebereigenschaft zukommt, die keinerlei Interesse und Kenntnisse für die Übernahme der Pflichten des Auftraggebers haben und sich auch der einzelnen Konsequenzen gar nicht bewußt sind, sollte die Passage "zumindest gestattet wird" in folgender Weise geändert werden: "... zumindest schriftlich und ausdrücklich gestattet wird ...; im Fall der Gestattung muß der Dienstleister den Auftraggeber über seine wesentlichen Pflichten aufgrund dieses Bundesgesetzes informieren" (siehe auch die Bemerkungen zu Z 5).

Zu Z 5: Die neue Definition des Dienstleisters würde ua bewirken, daß freiberuflich Tätige (insb Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker) ebenso wie viele gewerbliche Dienstleistungsberufe (zB Unternehmensberater, Immobilienverwalter usw) nicht mehr Auftraggeber ihrer Datenverarbeitungen wären, wenn sie damit Leistungen für ihre Klienten erbringen. Dies hätte zur Folge, daß die Klienten bzw Kunden datenschutzrechtlich für die Einhaltung aller Pflichten des DSGVO verantwortlich wären, ohne aber auf die EDV der von ihnen herangezogenen Berufsangehörigen irgendwelchen Einfluß nehmen zu können. Anlässlich des Inkrafttretens des neuen DSGVO müßte daher eine **große Anzahl von neuen Registrierungsanträgen** gestellt werden, soweit (noch) keine Standard-VO erlassen wurde. Aus dem Jahr 1987 ist noch erinnerlich, welcher großer Arbeits- und Verhandlungsaufwand für die Ausarbeitung der Verordnungen erforderlich war. Der betreffende Vorschlag eröffnet ein weiteres Problem: Soweit die datenschutzrechtliche Verantwortung des Kunden/Klienten sich nach der Neuregelung auf Tätigkeiten erstrecken würde, die er zulässigerweise gar nicht selbst ausüben

darf, wie bestimmte Tätigkeitsfelder, die bestimmten Berufsgruppen vorbehalten sind, wird er kaum zur Wahrung des gebotenen Datenschutzes darin eingreifen können. In solchen Fällen müßte die Rollenverteilung Auftraggeber/Dienstleister jedenfalls unverändert beibehalten werden.

Zu Z 7: Es ist unklar, warum die - bisher bewährte - Passage "..., wobei die Auswählbarkeit von personenbezogenen Daten aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nach mindestens einem Merkmal in der jeweils eingesetzten Maschinen- und Programmausstattung vorgesehen ist;" (§ 3 Z 5 DSG) weggelassen wurde.

Die Mitberücksichtigung strukturierter manueller Datensammlungen unter dem Oberbegriff "Datenverarbeitung" läßt einen erhöhten administrativen Aufwand erwarten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Notwendigkeit entsprechender **Übergangsbestimmungen**.

Zu Z 9: Statt "Handhabung von Daten einer Datenverarbeitung" sollte es - wie bisher - "Handhabung von Daten im Rahmen einer Datenverarbeitung" heißen.

Zu Z 12: Im Hinblick auf die strenge Bindung der Datenverwendung an den Ermittlungszweck wird vorgeschlagen, den 2. Teilsatz zu streichen, da eine praktikable und für den Vollzug geeignete Definition des Begriffes "Aufgabengebiet" niemals gelungen ist.

Zu Z 15: Es müßte klargestellt werden, daß als "Zustimmung" auch eine Willenserklärung zu werten ist, die ihre Grundlage in allgemeinen Geschäftsbedingungen hat.

Zu § 5 (Grundsätze über die Datenqualität):

Abs 1:

Um den Bedürfnissen der Statistik und Wissenschaft zu entsprechen und von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Sekundärstatistiken zu erstellen oder Verwaltungsdaten zur Entlastung der

Respondenten und zur Ressourcenentlastungen zu nutzen, ist entsprechend **Art 6 Abs 1 lit b der RL** die Zulässigkeit der **Weiterverwendung von Daten für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke in Abs 1 Z 2 aufzunehmen.**

Abs 1 Z 5 müßte zum einen **gesetzlichen Aufbewahrungsfristen** Rechnung tragen, zum anderen müßte **Art 6 Abs 1 lit e der RL** umgesetzt werden, sodaß Daten so lange in personenbezogener Form aufbewahrt werden dürfen, als dies für **historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke** erforderlich ist. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung erscheint insb für das Führen von Registern unabdingbar.

Die Prinzipien für die Datenverwendung müssen vor allem für den **privaten** Bereich einen gewissen Bewegungsspielraum sichern, der überbordende Bürokratien und wirtschaftsfeindliche Schranken gar nicht erst entstehen läßt. So sollte etwa außer Streit gestellt werden, daß in einem **Unternehmen** mit mehreren Tätigkeitszweigen der Kundendatentransfer zwischen den Unternehmenszweigen (Aufgabengebieten) ungehindert möglich sein muß. Bei der Zweckbeurteilung von Datenverwendungen in der Wirtschaft wird nach der Übung des redlichen Verkehrs (iVm branchenspezifischen Verhaltensregeln) von einem **gesamthaften Unternehmenszweck** (=Erreichung des Unternehmenserfolges) ausgegangen werden können.

Die Aktualität von Datensätzen (Abs 1 Z 4) ist allgemein im Interesse des Auftraggebers, des Betroffenen und allfälliger berechtigter Datenempfänger gelegen. Mangels widerstreitender Interessen in dieser Hinsicht soll der Anspruch auf Berichtigung überholter Datensätze daher grundsätzlich als eine Holschuld gestaltet werden, sofern der Auftraggeber nicht ohnedies aus eigenem Antrieb die Datensätze auf Richtigkeit routinemäßig kontrolliert.

Abs 2:

Es wird abgelehnt, die Verwendung von zulässigerweise veröffentlichten Daten von einem "mit dem Veröffentlichungszweck nicht unvereinbaren" Zweck abhängig zu machen. Eine Schutzwürdigkeit zulässigerweise veröffentlichter Daten nur für bestimmte Verwendungen scheint allein deshalb ausgeschlossen, weil sie nach Veröffentlichung auch für eine Geheimhaltung iS des § 1 Abs 1 nicht mehr in Frage kommen. Aus diesem Grund enthält auch die RL keine entsprechende Beschränkung .

Im **2. Satz** scheint die Passage „offenkundig vom Betroffenen selbst öffentlich gemacht“ erklärungsbedürftig. Hat der Akt der „Veröffentlichung“ vom Betroffenen selbst zu erfolgen oder genügt dessen Auftrag bzw Zustimmung dazu? Eine Klarstellung ist ua deshalb erforderlich, weil in der Praxis etwa Kandidatenlisten von den politischen Wählergruppen veröffentlicht werden und nicht von den Betroffenen selbst.

Abs 5:

Es müßte klargestellt werden, daß **Verhaltensregeln** nur von ausreichend repräsentativen Berufsverbänden, wenn nicht sogar von **gesetzlichen Interessenvertretungen** ausgearbeitet werden dürfen, zumal ansonsten eine ausreichende Relevanz für die Praxis nicht gegeben erscheint. Nach den Erläuterungen darf die Rechtmäßigkeitsprüfung dieser Verhaltensregeln nicht von der Datenschutzkommission vorgenommen werden, da sonst die Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung im einzelnen Beschwerdefall nicht gewährleistet sei. Die WKÖ schlägt jedoch vor, anstelle des Bundeskanzleramtes (richtig wohl "Bundeskanzler") den Datenschutzrat zur Begutachtung derartiger Verhaltensregeln zu berufen. In rechtlicher Hinsicht sollte Verhaltensregeln zumindest die Qualität von Sachverständigengutachten über die Übung des redlichen Verkehrs zukommen. Ergänzend wären noch Bestimmungen über die Anerkennung internationaler (gemeinschaftlicher - Art 27 Abs 3 RL) Verhaltensregeln in Österreich vorzusehen.

Zu § 6 (Besondere Bestimmungen für die Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung von Daten):

Abs 1:

Für sensible Daten gilt gem § 1 Abs 3 ein qualifizierter Gesetzesvorbehalt. Zur besseren Lesbarkeit dieser zentralen Bestimmung sollte auch hier darauf hingewiesen werden.

Abs 3:

Die Formulierung des Abs 3 findet sich regelmäßig in sondergesetzlichen Ermächtigungen für Auftraggeber des öffentlichen Bereichs, die in Vollziehung der Gesetze tätig werden. Die Bestimmung erscheint daher entbehrlich, zumal auch hier unklar bleibt, wann eine Datenverarbeitung für die Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe eine "**wesentliche**" Voraussetzung bildet. Die Erläuterungen gehen darauf nicht ein.

Abs 4:

Zwei wesentliche Zulässigkeitsgründe für die Ermittlung und Verarbeitung im privaten Bereich, die die **RL** in Art 7 vorsieht, nämlich die Bestimmungen des **Art 7 lit b und lit c** fehlen im Entwurf. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung eines Vertrages (lit b) oder für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (lit c) zulässig. Abs 4 müßte jedenfalls um diese beiden Zulässigkeitsgründe erweitert werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmung des § 10 Abs 3 Z 4 hinzuweisen, in der für den zulässigen Datenaustausch mit dem Ausland der Zulässigkeitsgrund des Art 7 lit b aufgenommen wurde. Es ist nicht erklärlich, warum diese Bestimmung nur im Falle der Übermittlung und Überlassung von Daten in das Ausland greifen soll.

Unverständlich ist auch die in Abs 4 Z 1 vorgesehene Möglichkeit eines jederzeitigen **Widerrufs** des Betroffenen nach erteilter Zustimmung, verknüpft mit der Folge, daß durch den Widerruf die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt wird. Es ist nicht einzusehen, warum, wenn jemand seine Zustimmung

oder sogar seine ausdrückliche Zustimmung (im Falle sensibler Daten) erteilt hat, er plötzlich und offensichtlich auch ohne jeden Grund seine Zustimmung widerrufen kann. Unter Berücksichtigung aller schutzwürdigen Interessen von Betroffenen ist darauf hinzuweisen, daß die DatenschutzRL einen solchen Widerruf nicht vorsieht. Die Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung von Daten ist ohnehin bereits an sehr strenge Voraussetzungen gebunden. Außerdem steht dem Betroffenen im Falle einer Verletzung seiner schutzwürdigen Interessen ein Widerspruchsrecht nach § 25 des Entwurfs zu. Ein Widerrufsrecht ohne weitere Beschränkung birgt auch die Gefahr von Rechtsunsicherheit. Vor allem kann die Interessenabwägung aus anderen Gründen (Abs 4 enthält nur eine Aufzählung von Beispielen) die Zulässigkeit der Verarbeitung ergeben; wenn diese Gründe ungeachtet des Widerrufs fortbestehen, werden sie die Weiterführung der Verarbeitung erlauben; darauf wäre jedenfalls Bedacht zu nehmen. Davon abgesehen müßte zumindest eine Weiterverarbeitung zur Dokumentation des Widerrufs zulässig bleiben.

Da das DSG für natürliche **und juristische Personen** gilt, müßte die Formulierung von Abs 4 Z 3 entsprechend (zB „zur Wahrung wichtiger Interessen eines anderen“) erweitert werden.

Weiters müßte in Abs 4 als zusätzliche Z 5 iS des Erwägungsgrundes 34 und Art 8 Abs 4 der RL normiert werden, daß überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen auch dann nicht verletzt sind, wenn **Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der öffentlichen Statistik ermittelt und verarbeitet werden.**

Abs 5:

Hier müßte anstelle vom „Auftraggeber“ richtigerweise vom „Betroffenen“ gesprochen werden.

Zu § 6 Abs 4 und § 7 Abs 1:

Der Charakter der einzelnen Ziffern als Alternativen sollte in diesen zentralen Bestimmungen - wie etwa in § 10 Abs 3 - jeweils durch Einfügung eines „oder“ klargestellt werden.

Zu § 7 (Besondere Bestimmungen für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten):

Abs 1:

Aus der RL ist nicht ersichtlich, weshalb die Glaubhaftmachung eines „ausreichenden berechtigten Zweckes“ durch den Empfänger (und damit auch deren Prüfung durch die Auftraggeber) verlangt werden soll; sie scheint jedenfalls dann entbehrlich zu sein, wenn der Betroffene einer Datenübermittlung zugestimmt hat (siehe auch § 6 Abs 2 iVm § 6 Abs 4 Z 1) sowie dann, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung für die Übermittlung besteht.

Die Ausführungen zu § 6 bezüglich der Ergänzung um die in Art 7 lit b und lit c der RL genannten Zulässigkeitsgründe (die RL unterscheidet nicht zwischen Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung, sodaß hier ebenfalls auf Art 7 der RL verwiesen wird) sowie die Anmerkungen bezüglich des Widerrufsrechts (vgl § 7 Abs 1 Z 2) gelten sinngemäß. Die Übermittlungsermächtigung nach Interessenabwägung gem Abs 1 Z 4 sollte jedenfalls durch eine Klarstellung dieser Fälle ergänzt werden.

In Abs 1 Z 4 sollte es - wie auch in § 1 Abs 3 - statt "aus besonderen Rechtsvorschriften" wie in § 6 Abs 2 Z 2 "aus gesetzlichen Vorschriften" lauten.

Solange über die weitere Ausgestaltung des Bundesstatistikrechts Unklarheit besteht, müßte sichergestellt werden, daß der für jede Nutzung von administrativen Daten unumgänglich notwendige Registerabgleich vor der eigentlichen Datenübertragung durch Abs 1 Z 1 abgedeckt wird. Es müßte klargestellt sein, daß die Europäische Registerverordnung (VO Nr 2186/93/EWG des Rates vom

22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke) als „ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung und Verpflichtung“ zumindest für die Übertragung von für die Registerführung erforderlichen Daten an das Österreichische Statistische Zentralamt ausreicht. Vorzuziehen wäre die Einfügung einer Z 5 die entsprechend dem geltenden § 7 Abs 1 Z 3 DSG die ausdrückliche Zulässigkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten an das ÖSTAT für Zwecke der Erstellung von anonymisierten Statistiken vorsieht.

Abs 2:

Der Begriff der „on-line Übermittlungen“ müsste näher umschrieben werden. Sollten damit ständige Einrichtungen zur Datenabfrage ohne Prüfung des Einzelfalls gemeint sein, bedarf es einer Klarstellung. Ansonsten ist nicht einzusehen, weshalb eine gem Abs 1-4 zulässige Übermittlung nicht on-line abgewickelt werden sollte.

Zu § 8 (Zulässigkeit der Überlassung von Daten zur Erbringung von Dienstleistungen):

Abs 1:

Gem Abs 1 letzter Satz hat sich der Auftraggeber von der Einhaltung der notwendigen Maßnahmen beim Dienstleister „zu überzeugen“. In der Praxis wird die Einhaltung dieser Vorschrift kaum möglich bzw vollziehbar sein. Es ist einem Auftraggeber, der einen Dienstleister heranzieht, weil er selbst nicht über die technischen und organisatorischen Einrichtungen verfügt, um eine Verarbeitung durchzuführen, nicht zumutbar, sich zu überzeugen, ob der von ihm gewählte Dienstleister tatsächlich alle Maßnahmen einhält; meist werden dem Auftraggeber auch die nötigen Fachkenntnisse fehlen. Dies gilt im besonderen für den Fall der im § 3 Z 4 und 5 vorgeschlagenen Verschiebung der Abgrenzung zwischen Auftraggeber und Dienstleister. Allenfalls könnte nur eine **Vereinbarung** zwischen Auftraggeber und Dienstleister verlangt werden, in der auf diese **Verpflichtung ausdrücklich hingewiesen**

wird. Es könnte daher folgende Regelung getroffen werden: „Der Auftraggeber hat den Dienstleister auf die Einhaltung der notwendigen Maßnahmen ausdrücklich hinzuweisen“.

Zu § 10 (Genehmigungsfreie Übermittlung und Überlassung von Daten in das Ausland):

Abs 3:

Wir gehen davon aus, daß Z 4 die im Geschäftsverkehr notwendigen Übermittlungen für Bestell-, Liefer- und Fakturierungsvorgänge deckt.

Sowohl die Standardverarbeitungen als auch die Musterverarbeitungen sind in ihrem Umfang und Inhalt durch Verordnung festgelegt. Die Einholung einer gesonderten Genehmigung ist daher entbehrlich. Es sollte somit Z 6 durch die Anführung von Mustermeldungen erweitert werden.

Zu § 11 (Genehmigungspflichtige Übermittlung und Überlassung in das Ausland):

Es sollte klargestellt werden, daß den Antragsteller hinsichtlich des Datenschutzniveaus im Empfängerstaat keine Beweis-pflicht trifft, sondern darüber amtswegige Feststellungen erfolgen.

Zu § 12 (Datensicherheitsmaßnahmen):

Abs 2 Z 7 und 8:

Unter Berücksichtigung der bestehenden strengen Sicherheitsmaßnahmen sind die Maßnahmen gem Abs 2 Z 7 und Z 8 strikt abzulehnen, da sie einen - wenn überhaupt vollziehbaren - jedenfalls unabsehbaren Verwaltungsaufwand verursachen und die auflaufenden Kosten (Erstellung eines eigenen Programms, Schaffung von Speicherkapazitäten etc) unverhältnismäßig hoch und nicht vertretbar sind. Dies gilt insb für Abfrageprotokollierungen, die nur dem Auskunftsrecht und daran anknüpfenden Rechtsansprüchen dienen sollen. Art 12 der DatenschutzRL verlangt kein auf ein Protokoll abstützbare Auskunftsrecht in den Rechtsordnungen der Mitglied-

staaten. Es ist daher keine europarechtliche Vorgabe für eine Protokollierungspflicht von Abfragen zu erkennen. Auch die Aufbewahrungsdauer von 5 Jahren ist eindeutig zu lange, eine solche von 2 bis 3 Jahren wird jedenfalls als ausreichend angesehen.

Abs 5:

Die WKÖ geht davon aus, daß mit der Wahrnehmung der Datensicherheit nicht lediglich ein Mitarbeiter des Auftraggebers, sondern auch ein Dritter, zB ein fachlich geeignetes Unternehmen (Unternehmensberater etc) betraut werden kann.

Zu § 12 Abs 5, § 15 Abs 2 Z 2, § 29 Abs 1, § 53 Abs 1 - Finanzielle Daten:

Datenverarbeitungen, die die Beurteilung der finanziellen Lage des Betroffenen betreffen, würden nach dem vorliegenden Entwurf folgenden zusätzlichen Erschwernissen unterliegen:

- Sie dürften erst nach Registrierung durch die Datenschutzkommission durchgeführt werden (Vorabkontrolle). Diese Bestimmungen sind nicht akzeptabel, weil es den Anschein hat, als ob jegliche EDV-gestützte Tätigkeit einer Bank in den Bereichen der Analyse, Bonitätsprüfung etc der vorherigen Zustimmung der Datenschutzkommission bedarf. Die Gleichstellung der zur Beurteilung der finanziellen Lage dienenden Daten mit den sensiblen Daten ist nicht sachgerecht.
- Hinsichtlich **aller** bestehenden Registrierungen wäre innerhalb von 2 Jahren ein neuer Registrierungsantrag zu stellen (!).
- Bei rechtswidriger Verwendung von Daten könnte der Betroffene auch Ersatz für einen immateriellen Schaden (bis zu S 200.000,--) verlangen.
- Hinsichtlich der Datensicherheit wäre ein Mitarbeiter formal als verantwortlich Beauftragter zu bestellen.

In diesen Regelungen wird übersehen, daß für Teilnehmer am kaufmännischen Geschäftsverkehr eine Geheimhaltung ihrer finanziellen Lage gegenüber ihren Partnern gar nicht in Betracht kommt. Eine gewisse **Transparenz finanzieller und geschäftlicher Ver-**

hältnisse gehört somit sogar zur Übung des **redlichen Verkehrs**. Es wäre geradezu paradox, diesen Bereich als besonders schutzwürdig einzustufen.

Für die Kreditwirtschaft sind Daten, die zuverlässige Bonitätsfeststellungen erlauben, unverzichtbar. Sie bilden eine wesentliche Grundlage für die aus betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht gebotene Begrenzung des Kreditrisikos, sollen aber auch jene Personen, deren Daten verwendet werden, vor einer leichtfertigen Begründung von für sie unverkraftbaren Verbindlichkeiten bewahren. Diese verantwortungsvolle Kreditgestionierung wird seitens der staatlichen Kreditaufsicht auch immer vehementer gefordert. Die Verarbeitung dieser Daten ist daher für die Verwirklichung des berechtigten Zweckes erforderlich und muß allfälligen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen vorgehen (§ 6 Abs 2 Z 1 und 2). Es ist daher völlig unverstänglich, warum durch unnötigen Formalaufwand die Kostenbelastung für die dieser Aufgabe zugrundeliegenden Verarbeitungen erhöht werden soll; jedenfalls würde damit eine Verteuerung der Bonitätsprüfung bewirkt, die sich zwangsläufig auf die Konditionen niederschlagen müßte, sodaß im Ergebnis auch der auf diese Art geschützte Personenkreis mit den Kosten eines überzogenen Datenschutzes belastet würde.

Der zusätzliche bürokratische Aufwand (insb durch die Pflicht zur Neuregistrierung) und die schadenersatzrechtliche Schlechterstellung werden von der Kreditwirtschaft, die einerseits aufgrund ihres Geschäftszwecks verpflichtet ist, diese Daten zu speichern und als Branche einer strengen Aufsicht nach internationalen Standards unterliegt, andererseits aber mit der Einführung der europäischen Währung ganz außerordentlichen Kostenbelastungen unterworfen ist, entschieden abgelehnt.

Zu § 13 (Datengeheimnis):

Die Aufzählung in Abs 4 müßte durch § 6 ergänzt werden. Im übrigen erschiene eine legistische Überarbeitung (Zusammenfassung

von Abs 1 und 2) für die Verständlichkeit der Bestimmung bei den Normadressaten hilfreich.

Zu § 15 (Meldepflicht des Auftraggebers):

Vorauszuschicken wäre, daß die Registrierungsvorschriften zu wenig auf die Praktikabilität des laufenden "Änderungs- und Anpassungsdienstes" ausgerichtet sind. Diesbezüglich wären grundlegende Erleichterungen angezeigt.

Abs 2:

Die Erfahrungen mit Registrierungsverfahren vor der DSG-Novelle 1986 sollten nahelegen, die Vorabkontrolle auf die nach der RL unumgänglichen Fälle zu beschränken. Mehr soll zur vorhersehbaren Entwicklung der Datenschutzpraxis in dieser Frage nicht gesagt werden.

Wie bereits dargelegt, sollten finanzielle Daten von der Vorabkontrolle jedenfalls nicht erfaßt werden. Abgesehen von den bereits erwähnten Problemen für die Kreditwirtschaft benötigen auch zahlreiche andere Wirtschaftszweige Daten über wirtschaftliche Verhältnisse ihrer Geschäftspartner. Daneben lassen auch Daten, die für Zwecke der Wirtschaftsstatistik erfaßt werden, fast immer in irgendeiner Weise Rückschlüsse auf die finanzielle Situation des Meldenden zu. Werden solche Informationen unter Abs 2 Z 2 subsumiert, dürfte jede Verarbeitung erst nach Prüfung und Registrierung (Vorabkontrolle) durch die Datenschutzkommission erfolgen. Die Erstellung von Wirtschaftsstatistiken würde erschwert und behindert werden. Sollte daher das DSG selbst keine Ausnahme für Statistik im öffentlichen Bereich erhalten, müßte jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden, daß wirtschaftsstatistische Angaben nicht unter Abs 2 Z 2 fallen.

Hinsichtlich Abs 2 Z 3 wäre (zumindest in den Erläuterungen) klarzustellen, ob auch verwaltungsstrafrechtlich relevante Sachverhalte erfaßt werden.

Erforderlich wären jedenfalls Fristen für die Entscheidung der Datenschutzkommission im Rahmen der Vorabkontrolle. Bei der Wahl der Frist wäre unter Abwägung der berechtigten Interessen eine Behinderung der Erwerbstätigkeit der betroffenen Wirtschaftszweige möglichst zu vermeiden. Änderungen von EDV-Programmen, die (neue) sensible Daten betreffen, müssen in der Praxis binnen weniger Tage (oft auch kürzer) vorgenommen werden können. Es ist völlig inakzeptabel, daß sich erst nach längstens 2 Monaten herausstellt (§ 17 Abs 1), ob überhaupt ein Verbesserungsverfahren in Gang kommt, dessen weitere Dauer völlig offen ist. Für die Umsetzung des Art 20 RL muß daher ein anderer Weg gefunden werden.

Abs 4:

Große Relevanz für die DSG-Administration hat Abs 4, der allerdings nach Ansicht der WKÖ keinesfalls alle zulässigen und denkbaren Möglichkeiten im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwandes iS des Art 18 Abs 2 der RL ausschöpft. So wäre nicht nur die Abfrage (Z 2), sondern generell die Verwendung von Daten, die zulässigerweise veröffentlicht worden sind, von der Meldepflicht zu befreien. Zudem sollten auch manuell geführte Dateien (zumindest wenn sie keine sensiblen Daten enthalten) von der Meldepflicht ausgenommen werden: Dies stünde mit Art 18 Abs 5 der RL in Übereinstimmung. Im übrigen gehen wir davon aus, daß Personaldatenverarbeitungen, die entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des ArbVG eingerichtet sind, im Hinblick auf die Gesetzesvorbehalte im § 1 Abs 3 und § 6 Abs 2 Z 2 jedenfalls auch Inhalt einer Standard-VO sein können, und zwar selbst wenn sie sensible Daten umfassen.

Zur besseren Lesbarkeit sollte in einer eigenen Ziffer auch der Fall erwähnt werden, daß ein Gesetz gem § 46 Abs 3 Ausnahmen von der Meldepflicht statuiert.

Zu § 16 (Notwendiger Inhalt der Meldung):

Abs 1:

Wenn gem Z 2 ohnehin die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des Auftraggebers anzuführen sind, ist unklar, warum zusätzlich auch noch die Rechtsgrundlagen für die zu registrierende Datenverarbeitung und die Rechtsgrundlagen der Übermittlung anzugeben sind (zumindest soweit sie ident sind).

Angesichts der bekannten Problematik der „allgemeinen Angaben über das Bestehen von Datensicherheitsmaßnahmen iS des § 12“ in Abs 1 Z 7 müßte dafür eine verordnungsmäßige Präzisierung vorgesehen werden, um bei Umsetzung des Art 19 Abs 1 lit f RL zu gewährleisten, daß die Sicherheitsinteressen des Auftraggebers bzw Dienstleisters gewahrt bleiben.

Abs 2:

Im Sinne eines effizienten Datenschutzes sollte die Möglichkeit von Musterverordnungen nicht von vornherein auf den öffentlichen Bereich beschränkt sein, um auch im privaten Bereich für gesetzlich geforderte oder im geschäftlichen Verkehr übliche Verarbeitungsarten, die den Voraussetzungen des § 15 Abs 4 Z 4 nicht entsprechen, eine entsprechende Registrierungserleichterung einzuführen.

Abs 3:

Die Bestimmung des Abs 3 gehört zum Verbesserungsverfahren in § 17 und sollte daher dort zugeordnet werden.

Zu § 18 (Registrierung):

Unklar bleibt, wie der Auftraggeber gegen Verzögerungen der Registereintragung trotz Vorliegens der Voraussetzungen (zB Fristablauf gem Abs 1 Z 1) vorgehen kann. Hier wäre entsprechender Rechtsschutz vorzusehen.

Zu § 19 (Richtigstellung des Registers):

Zur Vermeidung von Irrtumsfällen wäre zumindest (nach Möglichkeit) eine vorherige Anhörung des Auftraggebers, der gelöscht werden soll, sowie dessen Verständigung nach Durchführung erforderlich. Eine Streichung ohne Parteigehör wegen Wegfalls der Rechtsgrundlage erscheint problematisch, wenn (weil) das Register nicht beurteilen kann, ob dafür eine andere zur Verfügung steht.

Abs 4:

Parallel zu § 17 Abs 1 sollte auch hier bei der Mangelhaftigkeit auf § 16 Abs 3 verwiesen werden.

Zu § 20 (Pflicht zur Offenlegung nicht meldepflichtiger Datenverarbeitungen):

Um einem exzessiven Mißbrauch dieser Bestimmung durch einzelne Personen vorzubeugen, müßten geeignete Maßnahmen - etwa eine angemessene Kostenbeteiligung oder zahlenmäßige Beschränkungen von Anträgen pro Jahr - vorgesehen werden oder der korrespondierende Straftatbestand im § 48 Abs 1 Z 7 eingeschränkt werden. Weiters wäre klarzustellen, daß Ansprüche gem § 20 im privaten Bereich nicht auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden können.

Zu § 21 (Informationspflicht des Auftraggebers):

Sofern man nicht davon ausgeht, daß die erfolgte Registrierung bereits den Erfordernissen der Art 10 und 11 der RL genügt, müßten zumindest folgende Einwände berücksichtigt werden:

Da Art 10 und 11 RL eine Informationspflicht nur vorsieht, sofern dem Betroffenen entsprechende Informationen noch nicht vorliegen, müßte in **Abs 1** klargestellt werden, daß eine Information insb auch dann zu entfallen hat, wenn die Datenverarbeitung **durch Gesetz oder Verordnung** ausdrücklich vorgesehen ist oder im DVR eingetragen ist. Die Informationspflicht würde einen bedeutenden Kostenfaktor darstellen, wenn bei der Umsetzung nicht

alle Möglichkeiten richtlinienkonformer Einschränkungen ausgeschöpft werden.

In **Abs 2 Z 4** müßte entsprechend der Einschränkung in Art 11 Abs 2 der RL und nach Erwägungsgrund 40 ein gesonderter Hinweis bei Verarbeitung der Daten für **Zwecke der Statistik oder für historische oder wissenschaftliche Forschung** eingefügt werden.

Insb für den Bereich der Statistik ist die vorgeschlagene Regelung äußerst schwerfällig. Sie würde verlangen, daß, wenn eine Statistik von Primärerhebung (dann würde Abs 1 zur Anwendung kommen) auf Sekundärstatistik (dann treffe Abs 2 zu) umgestellt wird, entweder die Information aller Betroffenen - was de facto unmöglich ist - oder ein eigenes Gesetz oder eine Verordnung erforderlich wird. Auch die Möglichkeit gem Abs 2 Z 4 eine Verordnung des Bundeskanzlers zu erwirken, erscheint äußerst schwerfällig und praxisfern, denn der Aufwand die Betroffenen zu informieren ist bei statistischen Erhebungen aufgrund der großen Zahl an Zensiten immer unverhältnismäßig hoch.

Im übrigen werden insb auf dem Gebiet der Sekundärstatistik unterschiedliche Rahmenbedingungen für die amtliche Statistik (für welche Gesetze bestehen) auf der einen und für andere Stellen, die Statistik betreiben wollen, auf der anderen Seite geschaffen. Die Bevorzugung der amtlichen Statistik im weiteren Sinne ist im Hinblick auf die Unterbindung statistischen Wildwuchses sinnvoll. Wenn jedoch der amtlichen Statistik solche Wettbewerbsvorteile eingeräumt werden, müßten gleichzeitig

- das Verhältnis amtlicher zu nichtamtlicher Statistik und
- die besonderen Pflichten der amtlichen Statistik wie zB unparteiische und kostengünstige Publikationspolitik, Offenlegung der Methoden etc

geregelt werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist die Abstimmung mit einem neuen StatistikG schon im Zuge der Ausarbeitung des DSG unverzichtbar.

Eine Mindestforderung wäre es, für den Fall einer Übertragung von Daten für statistische Zwecke im öffentlichen Bereich eine Ausnahme von der Informationspflicht gegenüber den Betroffenen vorzusehen, da sonst ein bedeutender bürokratischer Aufwand entstünde. Weiters müßte vorgesehen werden, daß im Falle von Datenübertragungen, die als Vorbereitung zur eigentlichen (rechtmäßigen) Datenübertragung durchzuführen sind - wie etwa für Zwecke des Registerabgleichs - die Informationspflicht entfallen kann.

Zu § 23 (Auskunftsrecht):

Auch hier wird verlangt, den Inhalt der Auskunft auf die zwingenden Vorgaben des Art 12 RL einzuschränken und somit nur "verfügbare Informationen" über die Herkunft sowie "Kategorien von Empfängern" zu beauskunften.

Weiters fehlt eine Bestimmung über die Verjährung des Auskunftsanspruches. Es kann dem Auftraggeber nicht zugemutet werden, ohne jede zeitliche Begrenzung die erforderlichen Informationen zB über seinerzeit erfolgte Übermittlungen zur Erfüllung des Auskunftsrechts bereithalten zu müssen, solange die Daten des Betroffenen überhaupt verarbeitet werden. Unklar bleibt, ob sich mit der Befristung gem § 12 Abs 4 auch eine zeitliche Begrenzung der Auskunftspflicht verbindet. Eine Klarstellung (iS einer Befristung der Auskunftspflicht) ist jedenfalls dringend geboten.

Art 13 Abs 2 der RL sieht das Recht vor, das Auskunftsrecht zugunsten der **wissenschaftlichen Forschung oder Erstellung von Statistiken** einzuschränken. Eine derartige Ausnahme vom Auskunftsrecht sollte aufgenommen werden.

Auch wenn grundsätzlich für Zwecke der Statistik im öffentlichen Bereich Erleichterungen und Ausnahmen erforderlich sind, müßte sichergestellt werden, daß ein Auskunftsrecht über abgeleitete Informationen gegeben ist, wenn diese beim Betroffenen Rechtsfolgen auslösen könnten. Relevant ist dies vor allem für die

klassifikatorische Zuordnung von Betrieben, weil diese neben Meldeverpflichtungen auch andere Rechtsfolgen auslösen kann. Den Betroffenen wäre auch in § 24 das Recht auf Richtigstellung einer unrichtigen oder veralteten NACE-Zuordnung einzuräumen. Grundsätzlich sollte eine entsprechende Bestimmung im BundesstatistikG Niederschlag finden; solange ein solches aber noch fehlt, ist eine Klarstellung im DSG erforderlich.

Abs 4:

Ein pauschalierter Kostenersatz von nur S 200,-- wird strikt abgelehnt und scheint auch aus Sachlichkeitserwägungen nicht vertretbar. In sehr vielen Fällen wird ein erheblich größerer Kostenaufwand beim Auftraggeber entstehen. Der Verweis auf "begründete Fälle", in denen von diesem pauschalierten Kostenersatz Abweichungen erfolgen dürfen, ist jedenfalls nicht ausreichend determiniert. Die Bestimmung erscheint daher verfassungswidrig.

Abs 6:

In Abs 6 fehlt ein Halbsatz, der in § 25 Abs 8 des geltenden DSG enthalten ist, nämlich die Formulierung "außerhalb regelmäßig stattfindender und im vorhinein angeordneter Löschungsvorgänge". Eine entsprechende Ergänzung wird angeregt.

Zu § 24 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung):

In Abs 1 Z 2 letzter Satz müßte auch auf die **gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen** und auf die Berechtigung hingewiesen werden, Daten für **historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke** weiter zu verwenden (Art 6 Abs 1 lit b der RL). Der Hinweis, daß Daten, die "nicht mehr benötigt werden", als "unzulässig verarbeitet" gelten, findet in dieser Formulierung keine Deckung in der RL; Art 6 Abs 1 lit e spricht von der **"Realisierung der Zwecke"**, für die Daten erhoben oder weiterverarbeitet werden, womit ein breiteres Verwendungsspektrum erlaubt wird. Im Hinblick auf gesetzliche Aufbewahrungspflichten sowie auf die nach der RL erlaubte Weiterverwendung der Daten für wis-

senschaftliche, statistische und historische Zwecke ist die Bestimmung jedenfalls zu eng. Überhaupt ist uE davon auszugehen, daß die Zweckbindung gem § 5 Abs 1 Z 2 eine Weiterverarbeitung über den unmittelbaren Verarbeitungszweck hinaus erlaubt, wenn damit ein direkter "nicht unvereinbarer" Zusammenhang besteht (zB Verwendung von Bestelldaten für Marketingzwecke). Auch in diesem Fall wäre eine Verpflichtung zur Löschung abzulehnen.

Abs 3 scheint nur bedingt durchführbar (zB CD-Rom-Adressenverzeichnis).

Zu § 25 (Widerspruchsrecht):

Abs 1:

Die Formulierung übernimmt die mit dem Vorbild in Art 14 RL verbundenen Unklarheiten in das DSG. Gegen einen Hinweis des Betroffenen auf eine behauptete Rechtswidrigkeit der Datenverwendung ist nichts einzuwenden, ebensowenig dagegen, daß der Auftraggeber auf einen zutreffenden Hinweis mit Löschung bzw Unterlassung zu reagieren hat. Dazu hätte es der Bestimmung allerdings nicht bedurft. Ihr Sinn bleibt daher im Dunkeln.

Die Beschränkung auf "**zwingende**" gesetzliche Vorschriften sollte entfallen. §§ 6 Abs 1 und 7 Abs 1 erlauben die uneingeschränkte Verwendung im Fall **ausdrücklicher** gesetzlicher Vorschriften (vgl Art 14 lit a 2. Satz RL).

Weiters wird angeregt, ein Widerspruchsrecht dann nicht vorzusehen, wenn es sich um die Verwendung von Daten handelt, die zulässigerweise veröffentlicht worden sind (§ 5 Abs 2).

Abs 2:

Die in den Erläuterungen angeführte Begründung steht nicht in Übereinstimmung mit dem Inhalt der Regelung, der im übrigen auch in Art 14 RL nicht gedeckt erscheint. Ein Anspruch des Betroffenen auf Löschung aus einer rechtmäßig angelegten öffentlichen Datei ohne den von der RL verlangten Nachweis der Verletzung

überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen erscheint jedenfalls inakzeptabel.

Grundsätzlich ist zu **Abs 1 und 2** festzuhalten, daß ein "Widerspruch" des Betroffenen nicht dazu führen kann, daß eine (objektiv) rechtmäßige Datenverwendung allein aus diesem Grund unzulässig wird.

Zu § 26 (Kontrollbefugnisse der Datenschutzkommission):

Abs 2:

Die Einschauberechtigung der DSK erscheint nur bei begründetem Verdacht einer Rechtsverletzung gerechtfertigt. Da die Einschau jedenfalls mit einem Eingriff in subjektive Rechte (zB Hausrecht, Erwerbsausübungsfreiheit usw) des Auftraggebers bzw Dienstleisters verbunden ist, erscheint eine solche Einschränkung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vertretbar, auch wenn der Wortlaut der RL darauf nicht ausdrücklich eingeht.

Wenn die DSK durch die Einschau Informationen erlangt, die einer über das Amtsgeheimnis (§ 33 Abs 2) hinausgehenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wie zB dem Bankgeheimnis, müßte für eine entsprechende rechtliche Abstimmung gesorgt werden. Hinsichtlich des Bankgeheimnisses wäre nach Maßgabe der Verfassungsbestimmung gem § 38 Abs 5 BWG vorzugehen.

Eine "jederzeitige" Einschau in Datenverarbeitungen und diesbezügliche Unterlagen erscheint jedenfalls überschießend. Entsprechend vergleichbarer Regelungen in anderen Gesetzen (zB § 338 GewO) wäre die Einschau auf die Betriebszeiten zu beschränken.

Zu § 27 (Beschwerde an die Datenschutzkommission):

Abs 3:

Die Ausdehnung des bisher auf den öffentlichen Bereich beschränkten Untersagungsrechts der DSK bei Gefahr im Verzug (vgl § 37 Abs 2 DSG 1978) auf den privaten Bereich wird entschieden abgelehnt. Wir sehen keine Begründung der DSK, diese massive

Eingriffsbefugnis einzuräumen, weil für dringende Abhilfemaßnahmen im privaten Bereich entsprechende Instrumente des zivilgerichtlichen Verfahrens (einstweilige Verfügung gem § 381 EO) zur Verfügung stehen. Derartige Maßnahmen der Gerichte entsprechen vollständig den Anforderungen der EU-RL und der auch im vorliegenden Entwurf hinsichtlich der Rechtsverfolgung grundsätzlich beibehaltenen Trennung des Rechtsweges für die Durchsetzung der Interessen der Betroffenen im öffentlichen und privaten Bereich (siehe auch Pkt 9 des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu § 28 (Anrufung der Gerichte):

Abs 4:

Die Ermächtigung der DSK zur Erhebung der Feststellungsklage bei bloßer "Vermutung" schwerwiegender Datenschutzverletzungen ist zu weitgehend und auch zu wenig determiniert. Als Klagsvoraussetzung sollte zumindest ein "begründeter Verdacht schwerwiegender Datenschutzverletzungen in einer größeren Anzahl von Fällen" verlangt werden.

Abweichend vom geltenden § 29 Abs 4 DSG 1978 wird in Abs 3 das Wort "kann" verwendet. Es erscheint jedoch fraglich, ob damit wirklich ein Ermessen ausgedrückt werden kann, zumal nicht jede "Kannbestimmung" Ermessen vermittelt (vgl zB VfSlg 7326/1974, VwSlg 9562A/1978). Die unverändert gebliebenen Kriterien sprechen eher für eine Pflicht der DSK als Nebenintervenient in einen Rechtsstreit einzutreten.

Zu § 29 (Schadenersatz):

Die Einführung eines **Schadenersatzanspruches für "erlittene Beeinträchtigung" in besonders schwerwiegenden Fällen** wird **strikt abgelehnt** und ist auch durch Art 23 der RL nicht zwingend vorgegeben. Nach Meinung der WKÖ ist das im DSG enthaltene Instrumentarium zur Durchsetzung der gesetzlich verankerten Datenschutzansprüche in Verbindung mit den kriminal- und (sehr erheblichen) verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten als ausreichend anzusehen.

Zum einen ist zu befürchten, daß bei Einführung eines derartigen Anspruches in rechtsmißbräuchlicher und ausufernder Weise Schadenersatzprozesse zur Abgeltung "immaterieller Schäden" angestrengt werden, zum anderen können sich insb für bestimmte Wirtschaftsbereiche erhebliche und den Geschäftsbetrieb maßgeblich beeinträchtigende Folgen einstellen: So ist etwa die Verarbeitung von Daten über die finanzielle Lage des Betroffenen, für welche nach dem Entwurf eine Entschädigung des immateriellen Schadens in Betracht käme, Grundvoraussetzung für die Tätigkeit von Kreditinstituten. Gleiches gilt für die Versicherungswirtschaft, für die die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in einer Reihe von Versicherungssparten essentiell ist. Wenn man berücksichtigt, daß in sonstigen gesetzlich geregelten Fällen (beispielsweise § 1325 ABGB oder § 1331 ABGB) ein Ersatz des immateriellen Schadens nur vorgesehen ist, wenn eine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Geschädigten oder aber besonders qualifiziertes Verschulden vorliegt, ist die hier in Aussicht genommene Regelung jedenfalls nicht akzeptabel. Im übrigen könnten sich auch Wertungswidersprüche im Vergleich zur übrigen Rechtsordnung ergeben. Jedenfalls sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß fehlendes Verschulden insb dann anzunehmen ist, wenn die Auftraggeber die Datenverarbeitung angemeldet haben und diese nicht untersagt worden ist.

Abs 2:

Zunächst stellt sich die Frage, ob auch eine Amtshaftung von Auftraggebern des öffentlichen Bereiches für Datenschutzverletzungen gem Abs 1 gilt. Sollte an der Bestimmung ungeachtet der vorliegenden Einwände festgehalten werden, wäre für eine entsprechende Klarstellung im positiven Sinn zu sorgen.

Abs 3:

Mit der hier statuierten solidarischen Haftung wird zum einen dem Dienstleister in Form einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung eine Haftung auferlegt, die überaus unbillig ist,

weil er sie de facto mangels Kontrollmöglichkeit der Datenverwendung und deren Rechtsgrundlagen keinesfalls vermeiden kann und in diese Haftung auch der im Schadenersatzrecht sonst äußerst restriktiv gehandhabte Ersatz immaterieller Schäden einbezogen ist. Zum anderen scheint auch eine Solidarhaftung des Auftraggebers rechtspolitisch nicht vertretbar, wenn der Dienstleister den Rahmen seines Auftrages überschritten hat; andernfalls wäre eine Mithaftung des Auftraggebers grob unbillig.

Zu § 32 (Zusammensetzung der Datenschutzkommission):

Zu § 34 (Organisation und Geschäftsführung der Datenschutzkommission):

Im einleitenden allgemeinen Teil dieser Stellungnahme finden sich ausführliche Überlegungen betreffend die nach Meinung der WKÖ notwendige Struktur- und Organisationsreform der DSK. Die WKÖ ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Vorschläge.

Zu § 33 (Weisungsfreiheit der Mitglieder der Datenschutzkommission und Verschwiegenheitspflicht):

Auf die notwendige Abstimmung der Regelung über die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der DSK mit dem Bankgeheimnis wurde bereits im Zusammenhang mit § 26 Abs 2 hingewiesen.

Zu § 36 (Wirkung von Bescheiden der Datenschutzkommission):

Art 28 Abs 3 RL verlangt die Eröffnung des Rechtsweges gegen beschwerende Entscheidungen der Kontrollstelle (DSK). Es ist zu bezweifeln, daß der VwGH angesichts seiner begrenzten Prüfungskompetenzen diesen Anforderungen immer vollständig genügen wird.

Zu § 37 (Einrichtung und Aufgaben des Datenschutzrates):

In der 20jährigen Sitzungspraxis des DSR hat sich die Begutachtung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen mit Relevanz für den Datenschutz als zentrale Aufgabe entwickelt. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden und in den Aufgabenkatalog des § 37 Abs 2 diese Tätigkeit ausdrücklich angeführt werden

(umsomehr als die Begutachtung von Verordnungen durch die DSK im § 31 Abs 5 ausdrücklich angeführt ist). Dabei müßte auch die Grundlage für eine entsprechende Begutachtung von Landesgesetzen geschaffen werden, worauf bei den Verhandlungen über die künftige Ausgestaltung der Kompetenzrechtslage Bedacht zu nehmen wäre. Nach Meinung der WKÖ erscheint jedenfalls die Fortführung der Begutachtungspraxis des DSR im Wortlaut des § 37 Abs 2 nicht sichergestellt und eine ausdrückliche gesetzliche Regelung unumgänglich.

Zu § 41 (Sensible Daten):

Auf die Bemerkungen zu § 1 Abs 3 wird hinwiesen. Da die Aufzählung in Abs 1 nur beispielsweise zu verstehen ist ("jedemfalls") wäre entsprechend Art 8 Abs 4 RL vorzusehen, daß die DSK aus sonstigen wichtigen öffentlichen Interessen Ausnahmen vom Verwendungsverbot sensibler Daten zulassen kann.

Jedemfalls müßte gem Erwägungsgrund 34 und Art 8 Abs 4 der RL die Verwendung von sensiblen Daten für **öffentliche Statistiken und für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung** erlaubt werden.

Abs 2:

Eine Weitergabemöglichkeit der hier genannten Daten "nur mit Zustimmung der Betroffenen" an Dritte ist jedemfalls zu einschränkend, zumal diesfalls eine Datenweitergabe an Vorfeldorganisationen, Vereinstöchter etc erheblich erschwert würde. Zusätzlich anzuführen wären weiters Daten "ehemaliger" Mitglieder usw, insb auch um unerwünschte Kontakte, Zuschriften etc dieser Personen vermeiden zu können.

Zu § 42 (Daten über Verurteilungen):

Das vorliegende Verbot ist unverständlich, soweit für solche Verarbeitungen Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen (zB Medienberichte) rechtmäßig (§§ 5 Abs 1 Z 1, 6 Abs 2) verwendet werden (zB im Rahmen einer Wirtschaftsauskunftei gem § 269 GewO).

Zu § 43 (Zurverfügungstellung von Adressen):

Abs 1:

Zumindest in den Erläuterungen müßte darauf hingewiesen werden, daß **§ 268 GewO** eine gesetzliche Regelung darstellt, die in dieser Bestimmung "ausdrücklich anderes vorsieht".

Abs 2:

Die in Abs 2 Z 3 geforderte Genehmigung der Datenschutzkommission bei Übermittlung von Daten zum Zweck der Befragung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke - wenn die Einholung der Zustimmung der Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert - erscheint schwerfällig und aufwendig. Oft innerhalb kurzer Zeit für Zwecke der Politik oder Wirtschaft benötigte statistische Ergebnisse könnten unter diesen Auflagen in Zukunft nicht mehr geliefert werden. Es wird daher vorgeschlagen, eine Genehmigung der Datenschutzkommission (oder nachträgliche Mitteilung an diese) **nur bei sensiblen Daten** vorzusehen, wobei - wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde - Forschung und Entwicklung im Bereich des Gesundheitswesens wichtigen öffentlichen Interessen entsprechen. Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß die DSK nur einen Aspekt der Zulässigkeit beurteilen kann, nicht jedoch, ob durch die Adressenweitergabe eine redundante Datenerhebung ausgelöst wird. Zu wünschen wäre zumindest eine Informationspflicht an eine Stelle, welcher die Koordinierung statistischer Aktivitäten obliegt. Da eine solche Stelle derzeit nicht besteht, ist es auch aus diesem Grunde sehr bedauerlich, daß der Entwurf eines DSG nicht zugleich mit einem Entwurf zu einem BundesstatistikG vorgelegt wurde.

Abs 3:

Die hier gemachte Einschränkung ist für **Wissenschaft und Statistik** zu eng und müßte dementsprechend erweitert werden.

Zu § 45 (Automatisierte Einzelentscheidungen):

Art 15 Abs 1 RL findet nur auf Entscheidungen Anwendung, die **ausschließlich** auf automatisierten Verarbeitungen beruhen. Dementsprechend wäre auch Abs 1 eingeschränkt zu formulieren. Die RL verlangt weiters, daß Personen keinen "sie erheblich beeinträchtigenden **Entscheidungen unterworfen** werden" dürfen. Die betroffenen Entscheidungen müssen also in Form eines Hoheitsaktes oder zumindest im Rahmen eines besonderen Gewaltverhältnisses ergehen. Dementsprechend müßte auch Abs 1 neu formuliert werden. Bei einer entsprechenden Änderung müßten sogenannte "Scoringsysteme" zur bloßen Beurteilung der Kreditwürdigkeit zulässig sein.

Einer näheren Determinierung bedürften die hier genannten "nachteiligen Folgen" für den Betroffenen. Weder dem Gesetzestext selbst noch erläuternden Bemerkungen (die für die gegenständliche Bestimmung überhaupt fehlen) ist zu entnehmen, worin diese "nachteiligen Folgen" (nur datenschutzrechtlicher Art?) bestehen sollen. Im übrigen wird angeregt, anstelle des vorliegenden Textes die Ausnahmebestimmungen des Art 15 Abs 2 der RL voll zu übernehmen.

Zu § 46 (Informationsverbundsysteme):

Die vorliegende Regelung geht nach Ansicht der WKÖ nicht bloß über die gebotene Umsetzung der RL hinaus, sondern wäre als österreichischer "Alleingang" sogar geeignet, die Grundintention der RL, nämlich die Schaffung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Ermöglichung des freien Datenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten bzw den kommerziellen Unternehmen zu vereiteln. Eine gesetzliche Regelung (Ermächtigung) als Zulässigkeitsvoraussetzung derartiger Informationsverbundsysteme würde nur Betreiber, die in Österreich ihren Firmensitz haben, treffen, nicht jedoch ausländische Anbieter. Die Folge wäre eine Verlagerung ins Ausland mit günstigeren rechtlichen Bedingungen für derartige Verbundsysteme, die sodann dem österreichischen DSG entzogen wären.

Es ist darauf hinzuweisen, daß Informationsverbundsysteme nicht nur in der Form von Konsumentenkreditevidenz, Warenkreditevidenz, Gläubigergemeinschaften, Schutz vor unerwünschten Geschäftsverbindungen etc sowie auch im Tourismus (Reservierungssysteme) international immer mehr Bedeutung erlangen. Derartige Systeme existieren in großer Zahl bereits im In- und Ausland, wobei aufgrund neuer Technologien die Betreuung derartiger Systeme grenzüberschreitend weltweit erfolgt.

Auch in dieser Bestimmung werden "nachteilige Folgen" für den Betroffenen (ohne jede Interessenabwägung) als Tatbestandskriterium genannt. Angesichts der daran geknüpften Restriktionen erscheint eine nähere Determinierung unverzichtbar.

Die Erläuterungen des Entwurfs erwähnen Informationsverbundsysteme in der öffentlichen Verwaltung (Verbrechensbekämpfung, Aufenthaltsberechtigung in einem bestimmten Territorium usw) und auch die in der Kreditwirtschaft eingerichteten Systeme zur Kontrolle der Kreditwürdigkeit. Warum überhaupt für derartige Systeme noch eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung unumgänglich sein soll, erscheint vor allem angesichts der Tatsache, daß die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten ohnehin bereits an besonders strenge Auflagen gebunden ist und darüber hinaus in der RL selbst eine derartige Bestimmung überhaupt nicht vorgesehen ist, völlig unverständlich.

Jedenfalls erscheint hier eine Ausnahme für Banken und Versicherungen als Unternehmen, die einer besonderen behördlichen Wirtschaftsaufsicht unterliegen, gerechtfertigt.

Sollte es doch bei einer Bestimmung nach § 46 ohne Ausnahme für die genannten Bereiche bleiben, so müßte man unter Bedachtnahme auf die in den Erläuterungen des Entwurfs selbst angeführten Erwägungen zwischen kommerziellen Verbundsystemen und solchen, die der Vermeidung, Hintanhaltung und Aufdeckung (strafrechtlich)

verpönter Handlungen dienen, unterscheiden und letztere auf jeden Fall für zulässig erklären.

Mit Rücksicht auf die strengen Anforderungen des neuen DSGVO hinsichtlich der Qualität der Datenverarbeitung und die ausdrücklich als Ausnahme vorgesehene Zustimmung des Betroffenen im privaten Bereich ist eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für Konzerne als überzogene Anforderung anzusehen. Sollte es bei der Regelung für Informationsverbundsysteme nach § 46 bleiben, müsste jedenfalls eine Ausnahmeregelung für Konzerne geschaffen werden.

In jedem Fall wäre eine Übergangsbestimmung notwendig, die im Entwurf derzeit fehlt. § 53 müsste durch eine Bestimmung ergänzt werden, wonach derzeit bestehende Informationsverbundsysteme bis zum späteren Inkrafttreten der in § 46 Abs 1 vorgesehenen gesetzlichen Ermächtigung zulässig bleiben.

Abs 2:

Die neue Rechtsfigur des Betreibers als Quasi-Auftraggeber ist ebenso verwirrend wie entbehrlich. Wenn schon sinnvollerweise gem dem 2. und 3. Satz eine Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung für das Gesamtsystem trägt, dann ist sie auch Auftraggeber dieses Gesamtsystems. Die Teilnehmer könnten maximal hinsichtlich der von ihnen eingemeldeten Daten Auftraggeber sein, niemals für das Gesamtsystem. Hinsichtlich der eingemeldeten Daten sind die Teilnehmer aber ohnehin Auftraggeber. Diese Daten sind ja (auch) bei ihnen gespeichert und von ihnen an den "System-Auftraggeber" übermittelt worden. Gerade durch die Erweiterung des Auftraggeberbegriffs (§ 3 Z 4: "allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen wird, ...") ist es jetzt umso leichter, hinsichtlich des **Gesamtsystems** nur den sog Betreiber als Auftraggeber zu qualifizieren. Nur er entscheidet über alle Daten (gemeinsam mit jeweils wechselnden anderen Teilnehmern am System), die jeweils anderen entscheiden nur für (die von ihnen gemeldeten) Teilbereiche mit.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß ein genereller Gesetzesvorbehalt für Informationsverbundsysteme jedenfalls weit überschießend (weil prohibitiv) ist; ein Konflikt mit der Erwerbsausübungsfreiheit kann nicht ausgeschlossen werden.

Zu § 48 (Verwaltungsstrafbestimmung):

Abs 2:

Die Formulierung dieser Bestimmung wäre sprachlich zu verbessern.

Abs 5:

Als zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wäre entsprechend § 28 Abs 3 jene zu bezeichnen, in der der Betroffene, Auftraggeber oder Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat.

Zu § 49 (Befreiung von Gebühren, Abgaben und vom Kostenersatz):

Die Eingaben in Registrierungsverfahren sowie die Registerauszüge waren seit der DSG-Novelle 1986 von Gebühren und Abgaben befreit, nicht jedoch Ansuchen um Genehmigung von Datenübermittlungen oder -überlassungen ins Ausland. Aus verfahrensökonomischen Gründen wären sämtliche Eingaben von Auftraggebern, die sich auf Datenverarbeitungen beziehen, von Gebühren und Abgaben zu befreien.

Zu § 53 (Übergangsbestimmungen):

Eine spätere Überarbeitung der Übergangsbestimmungen wird nach Maßgabe des endgültigen Gesetzestextes notwendig sein. Bereits der vorliegende Entwurf enthält freilich Regelungen, die ein Übermaß an entbehrlichem bürokratischen Aufwand auslösen würden.

Vorerst ist festzustellen, daß die Verpflichtung zur neuerlichen Meldung von Datenverarbeitungen gem § 15 Abs 2 entschieden abgelehnt wird. Mit Einrichtung einer Datenverarbeitung und deren rechtskräftiger Eintragung in das Datenverarbeitungsregister in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen ist dem Auf-

traggeber ein subjektives Recht erwachsen, in das nur unter besonderen Voraussetzungen eingegriffen werden darf. Der Umstand, daß das neue DSG für derartige Verarbeitungen eine Vorabkontrolle verlangt, rechtfertigt nicht, daß diese für rechtmäßig bestehende Verarbeitungen nachgeholt werden muß. Ebenso ist nicht einzusehen, weshalb alle Anträge auf Genehmigung des internationalen Datenverkehrs innerhalb von 2 Jahren neu gestellt werden müssen. Beide Bestimmungen werden von der WKÖ entschieden abgelehnt.

Schließlich ist noch festzuhalten, daß die von der EU-RL vorgesehene lange Übergangsfrist zur Einbeziehung manueller Dateien vom vorliegenden Entwurf nicht entsprechend genutzt wird. Im Hinblick auf den damit verbundenen großen organisatorischen Aufwand (wobei die betreffenden Daten in der Regel ohnehin in automationsunterstützte Datenverarbeitungen sukzessive übergeführt werden) sollte jedenfalls die in der RL eingeräumte 12jährige Übergangsfrist voll übernommen werden.

3. Schlußbemerkung:

Der vorliegende Entwurf muß noch in vielen Punkten überarbeitet werden. Teilweise müssen praktikable Lösungen für die Umsetzung der RL in das österreichische Recht erst gesucht werden und sind einige der vorgeschlagenen Neuregelungen für die österreichische Wirtschaft nicht akzeptabel.

Abschließend warnt die WKÖ eindringlich davor, die bevorstehende Reform des Datenschutzes unter dem Druck der in der RL vorgenommenen Fristsetzungen ohne eingehende Diskussion mit den betroffenen Anwenderkreisen überhastet durchzuführen. Allein die mit der bevorstehenden Neuregelung verbundenen Kosten- und Bürokratiebelastungen können eine ernstliche Bedrohung für die Qualität

des Wirtschaftsstandortes Österreich darstellen. Die WKÖ ersucht daher um weitere Beiziehung ihrer Experten bei den künftigen Verhandlungen und der Endredaktion für ein neues DSG.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Leopold Maderthaner
Präsident

Dr Günter Stummvoll
Generalsekretär